

88

Ministerratssitzung**Dienstag, 6. Dezember 1949**

Beginn: 9 Uhr 30

Ende: 13 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Justizminister Dr. Müller, Innenminister Dr. Ankermüller, Kultusminister Dr. Hundhammer, Finanzminister Dr. Kraus, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Krehle, Verkehrsminister Frommknecht, Staatsminister Dr. Pfeiffer (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Fischer (Innenministerium-Oberste Baubehörde), Staatssekretär Jaenicke (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Sattler (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Geiger (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Sühler (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Sedlmayr (Verkehrsministerium).¹

Entschuldigt: Staatssekretär Dr. Schwalber (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Grieser (Arbeitsministerium).

Tagesordnung: I. Bundesangelegenheiten. II. Demontage des Ofenwerks III in Töging. III. Gesetz über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner. IV. Umbau der Organisation Steffen. V. Abwicklung der Entnazifizierung. VI. Staatliche Erfassungsgesellschaft.

I. Bundesangelegenheiten

Zu Beginn der Sitzung erkundigte sich Ministerpräsident *Dr. Ehard*, ob die Referenten für Bonn endgültig bestimmt seien.² Er bitte dringend, zu einer Entscheidung zu kommen.

Staatsminister *Dr. Pfeiffer* ersucht, möglichst rasch je einen Vertreter des Justiz-³ und Innenministeriums zu bestellen, ferner zwei Vertreter des Wirtschaftsministeriums, da sonst keine richtige Arbeit geleistet werden könne.

Staatsminister *Dr. Ankermüller* teilt mit, er habe Oberregierungsrat Dr. Hausner bereits bestellt.⁴

Staatsminister *Dr. Seidel* weist darauf hin, daß Regierungsrat Dr. Crug,⁵ der bisher in Frankfurt gewesen sei, nun nach Bonn komme und daß er darüber hinaus noch einen weiteren Vertreter benennen werde.⁶

Ministerialrat *Dr. Baer* berichtet in diesem Zusammenhang, bezüglich der Besoldung der bayerischen Vertreter in Bonn habe man folgende Vereinbarung getroffen:

Die höheren Beamten bekämen eine Aufwandsentschädigung von DM 150,-, die Beamten des gehobenen Dienstes eine solche von DM 125,- und die sonstigen Angestellten eine von DM 100,-. Was die Trennungsentschädigung angehe, so habe sich das Finanzministerium einverstanden erklärt, daß diese auf DM 10,- pro Tag erhöht werde. Insgesamt erhalte also ein Beamter zusätzlich DM 460 pro Monat, eine Summe, die wohl ausreichend sei.

1.) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über die deutsche Bundesbahn als Initiativantrag des Deutschen Bundesrates⁷

1 Ferner nahmen mindestens zum TOP I Bundesangelegenheiten MinRat Leusser und MinRat Baer an diesem Ministerrat teil.

2 Vgl. Nr. 80 TOP II, Nr. 81 TOP I und Nr. 86 TOP VII.

3 Vgl. Nr. 86 TOP VII.

4 Zu seiner Person s. Nr. 86 TOP VII.

5 Dr. rer. pol. Rudolf Crug (1919–1951), Diplom-Volkswirt, 1946/1947 wiss. Assistent Univ. Erlangen, 7. 7. 1947 Berufung in das StMWi, 18. 5. 1948 als Referent des StMWi Abordnung zum Bevollmächtigten Bayerns für das VWG, 1949/1950 Verbindungsreferent des StMWi beim Bevollmächtigten Bayerns beim Bund in Bonn.

6 Vgl. Nr. 86 TOP VII Anm. 48.

7 Vgl. *Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1946–1950* S. 848f.; *Kabinettsprotokolle 1949* S. 258.

Ministerialrat *Leusser* erklärt dazu, es handle sich um eine Vorlage des Bundesratspräsidenten Arnold, die von einer Vorlage der Verwaltung für Verkehr abweiche. Nachdem die Angelegenheit im Verkehrsausschuß noch nicht behandelt worden sei, werde es vermutlich notwendig werden, sie dorthin zu überweisen.

Staatsminister *Frommknecht* teilt mit, diese Sache sei noch nicht auf der Tagesordnung des Verkehrsausschusses gewesen und müsse außerdem noch im Finanz- und Wirtschaftsausschuß besprochen werden.

Staatsminister *Dr. Pfeiffer* weist darauf hin, daß auch in der Sitzung des Ständigen Beirats⁸ Ministerpräsident Arnold noch nichts von dieser Vorlage mitgeteilt habe.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt abschließend fest, in dieser Art und Weise könne man nicht vorgehen und er werde durchzusetzen versuchen, daß im Plenum über diese Vorlage überhaupt noch nicht gesprochen werde.⁹

2.) Niedersächsisches Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche

Ministerialrat *Leusser* führt aus, daß der Rechtsausschuß nach wie vor die Auffassung vertrete, daß bei einer völligen Änderung eines Gesetzes Art. 125 Ziff. 2¹⁰ des Grundgesetzes nicht einschlage.¹¹ Wenn sich diese Auffassung durchsetze, solle die Frage des Verhältnisses von Art. 125 Ziff. 2 zu Art. 72¹² überhaupt nicht erörtert werden. Wenn dies nicht gelinge, wäre es das beste, wenn das Plenum die Sache an den Rechtsausschuß zurückverweise, der dann die Frage endgültig diskutieren könne. Minister Katz¹³ von Schleswig-Holstein, der Referent im Bundesrat sei, stehe auf dem Standpunkt, daß Niedersachsen diese Angelegenheit allein regeln könne.¹⁴

3.) Sachliche Zuständigkeit betreffend Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen¹⁵

Ministerialrat *Leusser* bemerkt, daß bei diesem Punkt der Tagesordnung keine Schwierigkeiten bestünden.¹⁶

4.) Anordnung über die Bundesschuldenverwaltung

Ministerialrat *Leusser* teilt mit, hier handle es sich lediglich darum, die Bundesschuldenverwaltung auf die französische Zone auszudehnen, dabei sei die Zustimmung des Kreispräsidenten von Lindau¹⁷ notwendig.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* gibt bekannt, daß er schon mit dem Kreispräsidenten gesprochen habe und dieser zustimmen werde.¹⁸ Irgendwelche Schwierigkeiten könnten seiner Meinung nach nicht auftreten.¹⁹

5.) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagung²⁰

6.) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes²¹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, zu Punkt 6.) der Tagesordnung müsse man sich wohl gegen die zu weitgehende Ermächtigung, die in dem Entwurf vorgesehen sei, wenden. Der Herr Finanzminister selbst werde ja den bayerischen Standpunkt im Bundesrat vertreten.²²

8 Vgl. Nr. 84 TOP V Anm. 36.

9 Nachdem MPr. Arnold den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Sitzung vertreten hatte, überwies ihn der Bundesrat anschließend an den Verkehrsausschuß; vgl. 9. Sitzung des Bundesrates, 9. 12. 1949, S. 85 C – 88 D. Zum Fortgang s. Nr. 101 TOP I.

10 Vgl. Nr. 85 TOP VI.

11 Vgl. Kurzprotokoll über die Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates, 24. 11. 1949 (BR-A 238).

12 Vgl. Nr. 85 TOP VI.

13 Zu seiner Person s. Nr. 81 TOP I.

14 Zum Fortgang s. Nr. 117.

15 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 247/49. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1949 S. 237 .

16 Vgl. 9. Sitzung des Bundesrates, 9. 12. 1949, S. 89 B – C. – Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen vom 6. Dezember 1949 (BGBl. S. 34).

17 Anton *Zwisler* (1888–1977), Dipl.-Ing. TH München, 1913 Eintritt in die väterliche Landmaschinenfabrik in Lindau, 1936 nach dem Tod des Vaters Übernahme des Betriebs, 1945 Mitglied des Stadtrates von Lindau, Mai 1946–1970 Präsident der IHK Lindau, 13. 11. 1946–31. 3. 1956 Kreispräsident von Lindau, 1960 Bayer. Verdienstorden. Vgl. *Zumstein*.

18 Vgl. zur Ausdehnung von Bundesrecht 1949/1950 auf den Kreis Lindau StK 10918; hier *Leusser* an StMI, z. Hd. Referent für Bundesangelegenheiten RegDir Feneberg, 30. 11. 1949. Darin hieß es u.a.: „Der Herr Ministerpräsident hat auf Grund einer Besprechung, die er am 29. November 1949 mit dem Herrn Kreispräsidenten von Lindau hatte, entschieden, daß aus politischen Gründen gegen die jetzige Übung des Bundes (Zustimmung des Kreispräsidenten von Lindau zu Verordnungen der Bundesregierung nach Art. 127 des Grundgesetzes) keine Bedenken erhoben werden sollen, zumal eine solche Regelung, wenn sie auch im Grundgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, doch zumindest nicht gegen dieses verstößt.“

19 Der Bundesrat stimmte der Anordnung zu; vgl. 9. Sitzung des Bundesrates, 9. 12. 1949, S. 89 C-D.

20 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 181/49 und Nr. 244/49. S. im Detail StK-GuV 10009. Zum Fortgang s. Nr. 95 TOP I.

21 Abdruck des Entwurfs als BR-Drs. Nr. 182/49 und Nr. 243/49; die nachgereichte Begründung als BR-Drs. Nr. 240/49.

22 Vgl. die jedoch eher grundsätzlichen Ausführungen von StMF Kraus, 9. Sitzung des Bundesrates, 9. 12. 1949, S. 93 D – 94 A: „Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte dem Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht beitreten. Wir kommen nie zu einer neuen Steuergesetzgebung, wenn wir

7.) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949²³

Staatsminister *Dr. Kraus* bemerkt, hier handle es sich um eine besonders wichtige Frage, die auch im Finanzausgleich eine große Rolle spiele.²⁴ Man habe vorgehabt, einen Initiativantrag des Bundesrats zu stellen, was aber leider durch ein Versehen unterblieben sei. Minister *Dr. Hilpert*,²⁵ der Berichterstatter sei, müsse darauf besonders stark hinweisen.²⁶

8.) Bestellung des geschäftsleitenden Direktors und Bestellung der Fachkräfte für die Ausschüsse des Bundesrats

Staatsminister *Dr. Pfeiffer* gibt bekannt,²⁷ der Ständige Beirat habe sich mit dieser Frage zu befassen gehabt,²⁸ dabei habe sich Ministerpräsident *Altmeier*²⁹ besonders für Herrn *Troßmann*³⁰ als geschäftsleitenden Direktor eingesetzt. Nachdem dieser aber aller Voraussicht nach endgültig zum Direktor des Bundestages gewählt werde, habe er die Kandidatur *Troßmanns* für die Direktorenstelle im Bundesrat nicht mehr weiter betrieben.³¹ Ministerpräsident *Arnold* habe im weiteren Verlauf der Sache erklärt, die SPD habe sich auf den früheren persönlichen Referenten von Minister *Schlange-Schöningen*, Herrn *von John*,³² geeinigt, während Württemberg-Baden Ministerialdirektor *Kistner*³³ vorgeschlagen habe. Er selbst habe sich vorbehalten, ob er von Nordrhein-Westfalen aus jemand vorschlagen wolle.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß Bayern kein Interesse daran habe, ein Generalsekretariat zu errichten,³⁴ außerdem müsse man darauf bedacht sein, daß der endgültige geschäftsleitende Direktor der bayerischen Auffassung über dieses Generalsekretariat entspreche.³⁵

Staatsminister *Dr. Pfeiffer* fährt fort, die Kandidatur *Troßmanns* sei wohl erledigt, es käme jetzt darauf an, auf alle Fälle Regierungsdirektor *Dr. Wegmann* möglichst gut einzusetzen;³⁶ er glaube wohl, daß dieser Ministerialrat werden könne. Obwohl Ministerpräsident *Arnold* ihm sein Einverständnis zu der Kandidatur *Wegmann* erklärt habe, sei plötzlich vorgeschlagen worden, zu Ministerialräten lediglich die Herren Fischer-

sämtliche einschlägigen Ausschüsse einschalten wollten. Schließlich spielen auch noch Verkehrsinteressen eines Tages eine Rolle. Vielmehr muß die dominierende Stellung des Finanzausschusses hervorgehoben werden. Wir haben uns gestern mit dem Herrn Bundesfinanzminister auf die Vorlage geeinigt und alle wirtschaftspolitischen sowie sozialpolitischen Momente sehr genau unter die Lupe genommen. Es geht nicht an, daß wir den bisherigen Irrweg weitergehen, das wirtschaftspolitische Moment allzu stark in unsere Einkommensteuer hereinzugeheimnissen. Das hat sich praktisch als nicht gut erwiesen. Unsere Steuergesetze sind so beschaffen, daß der einfache Mann und Staatsbürger sich in den Bestimmungen nicht mehr auskennt, auch wenn ein Steuerfall einfach liegt. Sogar ein Steuerinspektor steht vor einer Doktorarbeit, die er nicht mehr lösen kann. Wir müssen wieder zur Einfachheit zurückkehren. Die Einkommensteuer ist an sich kein Instrument für Wirtschaftspolitik. Wir haben schon vor einem halben Jahrhundert das soziale Moment in die Steuergesetzgebung aufgenommen. Dabei soll es bleiben. Wir müssen aber allmählich von dem Irrweg abkommen und darauf achten, daß wir wieder zu den gesunden Grundsätzen der Steuerlehre zurückkehren. Das bedeutet Einfachheit und Bestimmtheit derart, daß jeder weiß, was er mit einem Gesetz anfangen kann.“

23 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 246/49.

24 Vgl. Nr. 86 TOP VII.

25 Zu seiner Person s. Nr. 55 TOP II.

26 Vgl. die Ausführungen des hessischen Finanzministers *Hilpert*, 9. Sitzung des Bundesrates, 9. 12. 1949, S. 95 B – 97 A. S. im Detail StK-GuV 10012. – Gesetz zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949 vom 21. März 1950 (BGBl. S. 43).

27 Vgl. zu Pfeiffers Ausführungen seine Vormerkung „Zum Bericht beim Herrn Ministerpräsidenten am 5. 12. 1949“ (StK 13079).

28 Vgl. 5. Sitzung des Ständigen Beirats, 3. 12. 1949, Abdruck als BR-Drs. Nr. 266/49.

29 Zu seiner Person s. Nr. 78 TOP I.

30 *Hans Troßmann* (1906–1993), Jurist, (sein Vater *Karl Troßmann* (1871–1957) war 1919–1933 Kreisgeschäftsführer der BVP in Mittelfranken und Nürnberg gewesen, 1919–1924 MdL und 1924–1933 MdR (BVP)), 1932–1940 bayerische Staatsverwaltung, 1934 RR, 1940–1945 Abordnung zum Reichskommissar für die Preisbildung, 1946/1947 stv. Landesgeschäftsführer der CSU, anschließend Fraktionssekretär der CSU im Bayer. Landtag, 1948/1949 Sekretär des Parlamentarischen Rates, 7. 9. 1949–30. 4. 1970 Direktor beim Deutschen Bundestag.

31 *Troßmann* war auch der Wunschkandidat von *Ehard* und *Pfeiffer* gewesen; vgl. *Gelberg*, *Ehard* S. 306–309 sowie z. B. *Troßmann* an *Pfeiffer*, 27. 8. 1949 (NL *Pfeiffer* 63).

32 *Oskar von John* war persönlicher Referent des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des VWG, *Hans Schlange-Schöningen*, gewesen. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Ständigen Beirats hatte er sich um den Posten beworben (vgl. Anm. 28).

33 In der Vorlage fälschlich „*Kistler*“. – Präsidialdirektor *Albert Kistner* (1905–1979), Jurist, 1931 Regierungsassessor im Ministerium des Innern des Volksstaates Baden, 1933 RR, 1934–1939 Verwendung in den Bezirksämtern Schopfheim und Rastatt, 1939 Abordnung, 1941 Versetzung zur Regierung in Bromberg, 1942 ORR, 1943–1945 Wehrmacht, 17. 9. 1945 ORR im Ministerium des Innern des Volksstaates Baden in Freiburg i. Br., Personalreferent und Leiter der Polizeiabt., 14. 3. 1947 MinRat mit der Amtsbezeichnung Präsidialdirektor beim Präsidenten des Landesteils Baden von Württemberg-Baden *Heinrich Köhler* und Übernahme in den Dienst des Landes Württemberg-Baden, 5. 2. 1951 Landesdirektion der Finanzen, 16. 7. 1952 Versetzung in das Innenministerium von Baden-Württemberg, 1957–1965 Leiter der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt, 1965–1971 Leiter der Badischen Landeskreditanstalt (beides in Karlsruhe).

34 Vgl. Nr. 77 TOP I, Nr. 80 TOP II und Nr. 81 TOP I.

35 Vgl. *Wengst*, Staatsaufbau S. 221–226. Zum Fortgang s. Nr. 91 TOP X.

36 Vgl. Nr. 86 TOP VII, u.a. auch zu seiner Person.

Menshausen³⁷ und Lehmann³⁸ zu ernennen.³⁹ Er habe daraufhin den Antrag gestellt, die beiden ältesten Kandidaten auf die Ministerialratsplanstellen zu setzen, den anderen eine Anwartschaft zu geben. Er sei aber mit seinem Vorschlag allein geblieben. Jedenfalls müsse sich heute das Kabinett schlüssig werden, welche Stellung eingenommen werden solle.⁴⁰

Staatsminister *Schlögl* wendet sich gegen die Kandidatur des Herrn von John, da man mit ihm, als er noch bei Minister Schlange-Schöningh gewesen sei, keine guten Erfahrungen gemacht habe.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, sich mit den übrigen Bundesratsmitgliedern wenn möglich auf die Kandidatur Kistners zu einigen und auf alle Fälle zu versuchen, Regierungsdirektor Dr. Wegmann unterzubringen.⁴¹

Staatsminister *Dr. Hundhammer* teilt noch mit, auf der Kultusministerkonferenz⁴² habe man mit Ministerpräsident Arnold und Bundesminister Heinemann⁴³ gesprochen und sich dahin geeinigt, daß doch ein eigener Ausschuß für Kulturpolitik beim Bundesrat gebildet werden solle⁴⁴ Die Notwendigkeit habe sich daraus ergeben, daß die Tendenzen des Bundestags auch bezüglich der Kulturpolitik sehr zentralistisch seien.⁴⁵

9.) Anordnung über die Neuregelung der Mineralölpreise⁴⁶

Ministerialrat *Leusser* führt aus, es bestehe an sich kein Zweifel, daß in dieser Frage der Bundesrat zustimmen müsse.⁴⁷

10.) Gesetzgeberische Vorbereitungen des Bundesinnenministeriums zu Art. 131/⁴⁸ 132⁴⁹ GG

37 Zu seiner Person s. Nr. 86 TOP VII.

38 Joachim *Lehmann*, Justitiar bzw. stellv. Generalsekretär des Länderrats des VWG (SPD).

39 Vgl. zur Besetzung der Sekretariatsstellen im Bundesrat die Vormerkung von Leusser für Pfeiffer und Rattenhuber, 1. 12. 1949; darin äußerte er sich unter anderem sehr kritisch zur Person von Lehmann, den man bayerischerseits als Zentralisten betrachtete (NL Pfeiffer 63). Es wurden zunächst sechs Stellen für Ausschußsekretäre bewilligt. In der 5. Sitzung des Ständigen Beirats, 3. 12. 1949 (vgl. Anm. 28) einigte man sich auf folgendes Personaltableau: Finanzausschuß MinRat Fischer-Menshausen, Rechtsausschuß MinRat Lehmann, ERP, zwischenstaatliche und gesamtdeutsche Angelegenheiten MinRat Wegmann, Wirtschaft, Verkehr und Post MinRat von der Heide, Agrar MinRat Dr. Baath, Arbeit und Sozialpolitik RR Bahs. Personell griff man dabei mehrheitlich auf diejenigen Herren zurück, die bereits als Referenten des Länderrats des VWG in Frankfurt tätig gewesen waren; vgl. *HB pol. Inst.* S. 196. S. ferner zur Besetzung der Bundsratsausschüsse mit Ausschußsekretären, so die Titel der Fachreferenten der Bundsratsausschüsse, *Wengst*, Staatsaufbau S. 224.

40 Vgl. Pfeiffers Ausführungen, 9. Sitzung des Bundesrates, 9. 12. 1949, S. 101 D – 102 A.

41 Wegmann wurde Sekretär des Ausschusses für zwischenstaatliche bzw. Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates, dessen Vorsitzender MPr. Ehard war. – Zum geschäftsleitenden Direktor des Bundesrates wurde am 19. 12. 1949 mit Hermann Katzenberger der von Ministerpräsident Arnold vorgeschlagene Kandidat gewählt, für den schließlich auch Bayern stimmte, vgl. *Gelberg*, Ehard S. 308; 10. Sitzung des Bundesrates, 19. 12. 1949, S. 138 A – D. – Dr. phil. et. jur. Hermann *Katzenberger* (1891–1958), Journalist und Politiker, 1920–1922 Generalsekretär der Zentrumsparlei, 1922–1927 Leiter der Zentrumszeitung „Germania“, 1927 ORR Presseabt. preußisches Staatsministerium, 1929–1933 AA, 1945 Mitbegründer der CDU in Berlin, 20. 11. 1947 Chef der Landespressestelle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und Min-Dirig, 1949–1951 Direktor des Bundesrates, 1951–1956 Gesandter in Irland.

42 Niederschrift der Tagung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2./3. 12. 1949, in Düsseldorf (MK 65977); vgl. *Müller*, Gründung S. 98ff.

43 Zu seiner Person s. Nr. 83 TOP II. Bundesinnenminister Heinemann hatte als Gast an der Kultusministerkonferenz in Düsseldorf teilgenommen; vgl. Anm. 42.

44 Der Bundesrat beschloß die Einsetzung eines Ausschusses für Kulturfragen am 16. 2. 1950. Der Ausschuß konstituierte sich am 16. 3. 1950; vgl. Kurzprotokoll der ersten Sitzung des Kulturausschusses des Bundesrates, 16. 3. 1950 (BR-A 223). Am 17. 3. 1950 beschloß der Bundesrat auf Vorschlag des Ausschusses StMUK Hundhammer zum Vorsitzenden zu wählen, 13. Sitzung des Bundesrates, 16. 2. 1950, S. 218 Dff. und 16. Sitzung des Bundesrates, 17. 3. 1950, S. 254 C. Vgl. *Müller*, Gründung S. 101. Zum Fortgang s. Nr. 93 TOP VII und Nr. 101 TOP I.

45 Vgl. zur Auseinandersetzung zwischen Kultusministerkonferenz und dem Ausschuß für Kulturpolitik des Bundestags *Müller*, Gründung.

46 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1949 S. 187.

47 Zum Fortgang s. Nr. 90 TOP II.

48 Art. 131 GG lautet: „Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.“ S. im Detail zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs auf Grund des Artikels 131 StK 11861.

49 Art. 132 GG lautet: „(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden. (2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt. (3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Art. 19 Absatz 4 offen. (4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Ministerialrat *Leusser* weist darauf hin, daß der Koordinationsausschuß vorgeschlagen habe, Ministerialrat *Kallenbach*⁵⁰ vom Staatsministerium der Finanzen wolle an der Sitzung teilnehmen.⁵¹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont, daß es notwendig sei, bei der Organisation des Bundesministeriums des Innern sehr vorsichtig vorzugehen.

11.) Schaffung einer bundeseigenen Hochbauverwaltung⁵²

Staatsminister *Dr. Ankermüller* erklärt, hier handle es sich um eine sehr wichtige Angelegenheit und er werde selbst die Weiterentwicklung der Sache im Auge behalten.⁵³

12.) Entwurf eines Wohnungsgesetzes⁵⁴

Staatsminister *Dr. Ankermüller* meint, dieser Entwurf gäbe zu großen Bedenken Anlaß. Die Frage werde nochmals in einer interministeriellen Besprechung geklärt und das Staatsministerium des Innern werde für entsprechende Vertretung in Bonn Sorge tragen.⁵⁵

13.) Kredite für zerstörte Gemeinden zum Zweck der Trümmerbeseitigung⁵⁶

Ministerialrat *Leusser* teilt mit, der Koordinationsausschuß habe eine Kreditgewährung des Bundes für untunlich erachtet.⁵⁷ Die Angelegenheit würde vom Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde – weiter verfolgt werden.

14.) Flüchtlingsfragen

Staatssekretär *Jaenicke* vermutet, daß die Verordnung des Bundesflüchtlingsministeriums bezüglich der Aufnahme der Ostflüchtlinge auf die Tagesordnung des Bundesrats kommen werde.⁵⁸ Dazu wolle er folgendes sagen:

1.) Im kommenden Flüchtlingsausgleich habe man vorgesehen, daß Bayern im Jahre 1950 75000 Flüchtlinge abgebe, was an sich wenig genug sei.⁵⁹ Nun wäre es ein Unsinn, wenn Bayern dagegen aus der Ostzone Flüchtlinge aufnehmen müsse. Schleswig-Holstein habe bereits eine entsprechende Freistellung erhalten, Niedersachsen und Bayern sei dies noch nicht zugestanden worden, man müsse dies aber unter allen Umständen verlangen. Auf eigene Verantwortung hin habe er bei Bundesminister *Lukaschek* einen entsprechenden Antrag gestellt. Er beabsichtige, Staatsrat *Rattenhuber* eine schriftliche Darlegung des bayerischen Standpunktes zu geben mit der Bitte, sie den bayerischen Abgeordneten zuzuleiten, damit diese von sich aus auf einen derartigen Antrag hinwirkten. Zweifellos werde Bayern in seinen Bemühungen, bei der Zuweisung von Ostflüchtlings freigestellt zu werden, die Unterstützung Niedersachsens finden.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁶⁰

Staatssekretär *Jaenicke* fährt fort:

2.) Müsse er bekanntgeben, daß sich jetzt 220000 Ausländer in Bayern befinden, von denen von der IRO nur rund 100000 betreut werden; von den übrigen seien 8000 in Lagern untergebracht, während alle anderen in Wohnungen untergekommen seien. Bekanntlich seien durch einen Erlaß des Hohen Kommissars *Mr. McCloy* seit 15. Oktober 1949 alle geflüchteten Nationaltschechen an Bayern übergeben worden,⁶¹ darüber hinaus würden aber auch alle übrigen Ausländer in Zukunft uns zur Last fallen. Monatlich bekomme er nicht weniger

50 Zu seiner Person s. Nr. 77 TOP VI.

51 Vgl. Kurzprotokoll der 8. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten, 5. 12. 1949 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 9/II).

52 Vgl. Nr. 44 TOP III.

53 Zum Fortgang s. Nr. 105.

54 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1949 S. 212ff.

55 Zum Fortgang s. Nr. 95 TOP I. – Erstes Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83).

56 Vgl. Nr. 86 TOP VII; ferner auch Nr. 57 TOP II.

57 Vgl. Kurzprotokoll der 8. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten, 5. 12. 1949; dort hieß es: „Eine Kreditgewährung des Bundes wird für untunlich erachtet, da der Bund selbst keine Mittel hat und diese erst wieder von den Ländern beschaffen müßte“ (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 9/II).

58 Vgl. Nr. 85 TOP VI und Nr. 86 TOP VII.

59 Vgl. Nr. 84 TOP I Anm. 2.

60 Zum Fortgang s. Nr. 90 TOP I.

61 Vgl. Nr. 86 TOP VII. Bis dahin waren die Tschechen zunächst der IRO-Betreuung zugeteilt und erst nach eingehender Prüfung in deutsche Obhut übergeben worden, vgl. SZ 27. 10. 1949.

wie 600 Ausländer von der IRO überwiesen, während andererseits ca. 1000 Tschechen jeden Monat nach Bayern flüchteten. Diese Tschechen würden von der IRO, die jetzt abwickle, nicht mehr aufgenommen, wenn auch ihre Tätigkeit an sich bis 1951 verlängert worden sei. Insgesamt müsse er damit rechnen, daß jeden Monat 3000 Neuzugänge kämen, so daß am Ende des Jahres von der Entlastung von 75000 Personen nicht mehr viel übrig bleibe.

Die Ostflüchtlinge würden in Uelzen und Gießen überprüft und nach ihrer Anerkennung auf die einzelnen deutschen Länder verteilt. Es wäre wirklich ein Unsinn, wenn Bayern auch solche Flüchtlinge aufnehmen müsse, nachdem es andererseits zu den Ländern gehöre, die Flüchtlinge abgeben könnten. Er sei übrigens überzeugt, daß ein großer Teil dieser Leute nicht aus politischen Gründen käme, sondern weil einfach die Verhältnisse in Westdeutschland günstiger seien. Man schätze die Zahl der aus der Ostzone Geflüchteten auf ca. 1 Million.⁶²

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse habe er sich genötigt gesehen, einen zweiten Antrag zu stellen, die geflüchteten Nationaltschechen in solchen Ländern unterzubringen, die keine sudetendeutschen Flüchtlinge aufgenommen hätten.⁶³ In Nürnberg, wo ja bekanntlich diese Tschechen untergebracht worden seien, seien jetzt schon unerfreuliche Verhältnisse.⁶⁴ Auch eine Unterbringung in Wildflecken, an die er schon gedacht habe, sei nicht möglich.

3.) Schließlich habe er noch einen dritten Antrag an den Bundesminister Lukaschek gestellt, nämlich, daß dieser eine Besprechung der Chefs der deutschen Flüchtlingsverwaltungen bei Mr. McCloy vermittele. Er glaube, es sei höchst zweckmäßig, wenn er und seine Kollegen Gelegenheit hätten, unmittelbar dem Hohen Kommissar die ganze Schwere des Problems vorzutragen.

Was die Tschechen betreffe, so wolle er noch darauf hinweisen, daß diese ihre Kennkarte wie jeder Deutsche bekämen und sich dann natürlich überall hinbegeben könnten. Er habe deshalb veranlaßt, daß auf der Kennkarte der Tschechen ein entsprechender Stempel angebracht werde. Da möglicherweise diese ganze Frage auf der Bundesratssitzung zur Sprache kommen könnte, habe er es für richtig gehalten, das Kabinett zu informieren.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erklärt, es scheine auch ihm besonders wichtig zu sein, daß Herr Staatssekretär Jaenicke einmal unmittelbar mit Mr. McCloy sprechen könne.

Staatsminister *Dr. Ankermüller* rät davon ab, an Wildflecken zu denken, weil dort keinerlei größere Stadt in der Nähe sei und die Sicherheit des Landkreises gefährdet werden könne. Es wäre natürlich weitaus das beste, wenn es tatsächlich gelänge, die Tschechen aus Bayern zu entfernen.

15.) Staatsminister *Dr. Pfeiffer* ersucht Staatsminister Dr. Müller, unter allen Umständen einen Vertreter des Justizministeriums nach Bonn zu schicken.⁶⁵

Was das Jugendschutzgesetz betreffe, so habe der Abgeordnete Strauß zunächst die Zuständigkeit des Bundes begründet, wogegen sich die Bayernpartei ausgesprochen habe.⁶⁶ Diese erkläre jetzt natürlich mit einem gewissen Recht, die CSU habe die Zuständigkeit des Bundes für eine Sache verlangt, die zweifellos den Ländern zustehe. Jedenfalls müsse die Rechtslage untersucht werden, bei der eines sicher sei, daß die öffentliche Fürsorge, auch so weit es sich um Jugendwohlfahrt handle, zur Gesetzgebung des Bundes gehöre, allerdings nur die Gesetzgebung, nicht auch die Ausführung und Durchführung. Seiner Ansicht nach solle

62 Vgl. zur Problematik, die Zahl der Zuwanderer aus der SBZ präzise zu beziffern, detailliert *Heidemeyer*, Flucht S. 37–43. Nach der Volkszählung von 1950 befanden sich am 13. 9. 1950 1,56 Millionen Deutsche in der Bundesrepublik, die am 1. 9. 1939 ihren Wohnsitz im Gebiet der späteren DDR gehabt hatten.

63 Nach der kommunistischen Machtergreifung in der Tschechoslowakei im Februar 1948 verließen in den folgenden Monaten mehrere Tausend tschechische und slowakische Flüchtlinge, sog. „Nationaltschechen“, ihr Land und kamen in die US-Zone. Die Mehrzahl von ihnen blieb in Bayern (bis Ende April 1948 ca. 3500, zum 1. 8. 1948 5600). Zu ihrer Aufnahme sowie den teilweise massiven Spannungen zwischen ihnen und den sudetendeutschen Flüchtlingen vgl. *Hoffmann* S. 66–97.

64 Vgl. Nr. 86 TOP VII Anm. 77.

65 Vgl. Nr. 86 TOP VII Anm 49.

66 Vgl. Nr. 87 TOP I.

als erstes der bayerische Standpunkt genau festgelegt werden, dann sei man in der Lage, zu der Sache selbst vernünftig Stellung zu nehmen.

Staatsminister *Dr. Anker Müller* erwidert, dies sei schon geschehen, er habe ja auch im letzten Ministerrat darauf hingewiesen, daß ein bayerisches Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schund und Schmutz vorbereitet sei.⁶⁷

Ministerpräsident *Dr. Ehard* schlägt vor, vor allem die rechtliche Frage der Angelegenheit nochmals gründlich zu untersuchen.

Staatsminister *Dr. Anker Müller* verliest daraufhin ein Rechtsgutachten des B. Staatsministeriums des Innern.⁶⁸

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, nach der rechtlichen Seite hin müsse man die Sache doch noch einmal überlegen. Im Grunde sei bisher noch nichts geschehen, denn die Länder hätten sich nicht entschließen können, ein Jugendschutzgesetz zu erlassen.

Staatsminister *Dr. Anker Müller* führt aus, ein entsprechender Entwurf sei bereits vor einem Jahr im Ministerrat vorgelegt worden,⁶⁹ damals habe aber die Besatzungsmacht eine Genehmigung nicht erteilt. Es sei aber möglich, heute jederzeit ein solches Gesetz abzuschließen. Er könne nicht verstehen, daß ausgerechnet von einem Abgeordneten der CSU ein solches Gesetz eingebracht worden sei.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* rät, die Sache doch auch noch einmal unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob eine Regelung durch die Länder allein zweckmäßiger wäre, als eine einheitliche Gesetzgebung durch den Bund.⁷⁰

67 Vgl. Nr. 98 TOP I sowie die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund in Nr. 102 TOP VII. S. ferner zum Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften MInn 90324.

68 Vgl. die Vormerkung des Generalreferenten für die Gesetzgebung im StMI, Staatsrat Kollmann, 28. 11. 1949, betr. Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Initiativantrag der Abgeordneten Strauß, Kemmer und Genossen – BT-Drs. Nr. 180): „Der Entwurf übernimmt weitgehend das Recht der auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) ergangenen Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349). Es entfernt aus der Verordnung die spezifisch nationalsozialistischen oder auf damalige Institutionen (z.B. Wehrmacht) bezüglichen Rechtsvorschriften und erweitert die Verordnung im übrigen in verschiedener Hinsicht. I. Der Gesetzentwurf dient nach seinem Zweck, dem Schutze der Jugend, der auf dem Gebiet der Kulturpolitik im weiteren Sinne liegt, der Abwehr von Gefahren, die der Jugend drohen, und ist damit in das Gebiet des Polizeirechts einschlägig. Gegen die Zuständigkeit des Bundes, dieses Gesetz zu erlassen, bestehen erhebliche verfassungsmäßige Bedenken: 1. Das Gesetz erstreckt sich seinem hauptsächlichsten Rechtsgehalt nach auf kein Sachgebiet der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 des BGG [Grundgesetz]. In Frage käme überhaupt nur Art. 74 Nr. 7 desselben – öffentliche Fürsorge -. Die ‘öffentliche Fürsorge’ ist aber ein ganz bestimmter, eindeutig abgegrenzter Rechtsbegriff, nämlich der der wirtschaftlich-sozialen Hilfeleistung aus öffentlichen Mitteln für Hilfsbedürftige, im wesentlichen im Sinne des vormaligen Unterstützungswohnsitzgesetzes und der nunmehrigen Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) mit ihren zahlreichen Änderungen; insoweit umfaßt sie auch die Jugend. Damit hebt sich die öffentliche Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 des BGG klar und deutlich von den sonstigen Arten der Fürsorge, etwa der öffentlichen Wirtschaftsfürsorge, der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und auch der öffentlichen Jugendfürsorge ab. Das Bundesgrundgesetz weicht hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Jugendfürsorge in unmißverständlicher Neuregelung von der Weimarer Verfassung ab (vgl. Art. 7 Nr. 7, auch Art. 122, sowie Art. 7 Nr. 5 und Art. 9 Nr. 1). Wenn in dem Gesetzentwurf auch vereinzelt gewerberechtliche Bestimmungen mitgehalten sind, so sind sie dies nicht unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftsrechts (Art. 74 Nr. 11 des BGG), sondern ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes, eines Bestandteils einerseits des Erziehungsrechts andererseits des Rechts der Gefahrenabwehr, deren beider Regelung (das Erziehungsrecht mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 und 4 des BGG) den Ländern vorbehalten sind. Daß ein Gesetz mit einzelnen Bestimmungen – oft nur scheinbar – in andere Rechtsgebiete übergreift, die zur konkurrierenden Gesetzgebung zählen, kann und darf nicht dazu führen, die Zuständigkeitsgrenzen für die Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern zu verschieben. 2. Selbst wenn man aber Art. 74 Nr. 7 des BGG für einschlägig halte, so wäre eine Berufung auf Art. 72 Abs. 2 des BGG gleichwohl ausgeschlossen: Es trifft hier keiner der drei Fälle dieser Bestimmung zu, Nr. 1 und 2 von vorneherein nicht, aber auch nicht Nr. 3, da man nicht ernstlich behaupten kann, daß die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus eine einheitliche Regelung des Jugendschutzes für das Bundesgebiet erfordert. Schließlich handelt es sich hier um die grundsätzliche Aufrechterhaltung einer der Himmler’schen Verordnungen, zentraler Regelungen, die nur aus Himmlers nackt zentralistischer Staatsauffassung und Verwaltungsführung zu verstehen sind. II. Im einzelnen sind noch folgende Bemerkungen zum Entwurf veranlaßt: § 6 des Entwurfes ist durch Art. 5 Abs. 2 des BGG gedeckt. § 9 greift schon in die Regelung von Zuständigkeit und Verfahren ein, die nach Art. 84 Abs. 1 des BGG den Ländern ohne Zustimmung des Bundesrats nicht entzogen werden kann. Gleiches gilt noch mehr für § 11 Abs. 2. § 14 gibt den ‘Länderministerien’ die Ermächtigung, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im Hinblick auf Art. 83 und 84 Abs. 1 und 2 des BGG kann es sich dabei nur um Rechtsverordnungen handeln, da die Landesregierungen ohnehin die erforderliche Verwaltungsregelung treffen können. Für Rechtsverordnungen aber ist Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des BGG nicht beachtet, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Außerdem müßte die Ermächtigung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 des BGG nicht den Länderministerien – sprachlich müßte es übrigens heißen: Landesministerien – erteilt werden, sondern den Landesregierungen, ganz abgesehen davon, daß in den Ländern Bremen und Hamburg keine Landesministerien bestehen“ (StK-GuV 12767, MInn 90382 und 92077).

69 Hier irrt Anker Müller. Ein bayer. Gesetzentwurf zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit war 1948 auf Referentenebene und auf der Ebene des Länderrats der US-Zone beraten worden, jedoch nicht im Ministerrat; vgl. MInn 92077, ebd. auch der hekt. Entwurf.

70 Ehard’s Ausführungen basieren auf der undatierten Vormerkung von Henle, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung als das StMI gelangte. Darin hieß es u.a.: „2. Das Gesetz bringt seinem Inhalt nach Polizeirecht. Unter Polizeirecht wird man Vorschriften verstehen dürfen, die der Polizei das Recht geben, gegen gewisse gefährbringende Mißstände einzuschreiten. Sie erfüllen damit eine Ordnungsfunktion und helfen Gefahren abwehren. Im vorliegenden Falle kommt diese Gefahrenabwehr der Jugend zugute. Das Stichwort ‘negative Fürsorge’ trifft das Wesen des Gesetzes wohl

Staatsminister *Dr. Anker Müller* antwortet, man habe in Bayern eine andere Auffassung, als z. B. in der britischen Zone. Er müsse sich dagegen wehren, daß diese Materie auf die Bundesebene komme. Jedenfalls sei es richtig, daß der Abgeordnete Strauß mit niemand gesprochen habe, auch nicht mit Staatsminister *Dr. Hundhammer* und seinem Mitarbeiter im Innenministerium, Oberregierungsrat *Dr. Lades*.⁷¹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* schlägt noch vor, die Frage sorgfältig zu besprechen,⁷² auch mit anderen Abgeordneten der CDU.⁷³ Die ganze Sache zeige wieder einmal, wie notwendig es sei, eine enge und gut funktionierende Verbindung zwischen der Bayerischen Vertretung in Bonn bzw. den Ministerien in München und der Fraktion herzustellen.⁷⁴

II. Demontage des Ofenwerks III in Töging

Staatsminister *Dr. Seidel* gibt bekannt, daß der Herr Ministerpräsident am 2. Dezember 1949 ein Schreiben des Landeskommisars für Bayern *Mr. Bolds* erhalten habe, wonach das Ofenwerk III der Vereinigten Aluminiumwerke Töging abgebaut werden müsse.⁷⁵ Dieser Befehl sei kaum verständlich, da es sich nicht um eine ausgesprochene Reparationsleistung handle, d.h. um den Abbau einer Industrieanlage und ihre Verteilung, sondern um die Vernichtung von Anlagen. Nach einem Bericht über die Kapazität der Deutschen Aluminiumindustrie fährt Staatsminister *Dr. Seidel* fort, eine Überprüfung des Befehls nach seiner rechtlichen Seite habe ergeben, daß dieser mit den Grundsätzen des Petersberger Abkommens⁷⁶ nicht zu vereinbaren sei, ebensowenig wie mit dem Washingtoner Abkommen.⁷⁷ Er schlage vor, daß der Herr Ministerpräsident und er Vorstellungen bei *Mr. Bolds* erheben sollten. Darüber hinaus müßte man aber auch den Hohen Kommissar *Mr. McCloy* auf die Auswirkungen dieses Befehls und die Rechtslage hinweisen. Er bitte die Frage zu klären, ob dies von Bayern aus unmittelbar oder über den Bundeskanzler geschehen solle. Eine entsprechende Denkschrift könne er bis morgen Mittag vorlegen.

am besten, denn auch negative Fürsorge ist immerhin Fürsorge. Die Zuständigkeit des Bundes läßt sich also – bei etwas großzügiger Auslegung des Grundgesetzes – begründen. Eine Präcedenzwirkung dürfte dann nicht zu befürchten sein, wenn die Verhältnisse eine bundeseinheitliche Regelung gebieterisch erfordern. Es wird also darauf ankommen, den Entwurf daraufhin zu überprüfen, ob alle seine Bestimmungen notwendig sind. Diese Prüfung wird auch zu einer Verbesserung des Entwurfs beitragen. Gerade wenn man die Entwicklung des Entwurfs und seiner zahlreichen Vorentwürfe überblickt, wird man feststellen müssen, daß das wirklich Gute sehr oft das Destillat von zuviel Gutem ist. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob das Gesetz – gerade wenn es ein Rahmengesetz sein soll – nicht noch knapper gehalten werden kann. Eine eingehende Prüfung wird von Seiten des Innenministeriums vorzunehmen sein. Eine kurze Durchsicht ergibt, daß § 3 des Entwurfs im Hinblick auf die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (§ 16), die teilweise enger sind, entbehrlich erscheint. § 6 des Entwurfs (Besuch von Filmveranstaltungen) dürfte auch verzichtbar sein bzw. seinen Platz besser in einem Filmgesetz finden. §§ 9 und 11 Abs. 2 können wegen Art. 84 Abs. 1 letzter Halbsatz des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Gegen § 14 sprechen Bedenken. Wenn das Gesetz ein Rahmengesetz sein soll, wird es nicht durch Ausführungsverordnungen der Landesministerien, sondern nur durch Ergänzungsgesetze der Länder ausgefüllt werden können. Eine nicht genau abgezielte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist nach Art. 80 GG unzulässig.“ [...] „Das Staatsministerium des Innern kommt in der den Akten einliegenden Vormerkung zu dem – von der hier vertretenen Auffassung abweichenden – Gutachten, daß der Entwurf mangels einer Bundeszuständigkeit über die Länder völlig unerträglich sei. Ergänzend darf noch bemerkt werden, daß der Erlass eines entsprechenden Gesetzes in Bayern am Widerspruch der Militärregierung scheiterte. Der Widerspruch war – nicht ganz zu Unrecht – damit begründet, daß das Gesetz an der Jugend Nöte und Zustände bestrafe, an denen die Eltern-Generation schuld sei. Gegen den nunmehr vorliegenden bereinigten Entwurf dürfte dieser Vorwurf nicht mehr berechtigt sein“ (StK-GuV 12767).

71 *Dr. jur. Heinrich Lades* (1914–1990), Jurist, Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1945–1948 Referent im StMUK, 1948–1950 Abteilungsleiter im Bayer. Landesjugendamt, 1950–1957 Referent im BMI, 1957–1959 Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen, verantwortlich für den Bundesjugendplan, zuletzt MinRat, 1959–1972 OB von Erlangen, 1966–1972 Vors. des CSU-Bezirksverbandes Mittelfranken und des Landesvorstands der CSU; vgl. *Erlanger Stadlexikon*. Nürnberg 2002, S. 448.

72 Am selben Tag, 6. 12. 1949, fand eine Besprechung zwischen *Anker Müller* und dem Abgeordneten *Strauß* statt, zu der der Generalreferent für Gesetzgebungsangelegenheiten im StMI, Staatsrat *Kollmann*, hinzugezogen wurde. Auf Wunsch von *Strauß* leitete *Kollmann* diesem anschließend den Entwurf eines Jugendschutzgesetzes in einer Fassung zu, wie sie, so *Kollmann* „wenn der Bund seine Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes in Anspruch nehmen sollte, immerhin im übrigen mit dem Bundesgrundgesetz meiner Meinung nach vereinbar wäre“; vgl. *Kollmann an Strauß*, 12. 12. 1949, in der Anlage der Entwurf mit Begründung (MInn 92077).

73 Vgl. eine wesentlich differenziertere Bewertung der Gesetzgebungsmaterie, auch der Alternative Landes- oder Bundesgesetz, in: *Anker Müller an Ehard*, 5. 1. 1950 betr. Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit mit Anlagen (ML 10776). Zum Fortgang s. Ministerratssitzungen 24. 7. und 24. 10. 1951; im Detail s. StK-GuV 12767, MInn 90382 und 92077.

74 Vgl. Nr. 87 TOP I.

75 *Bolds an Ehard*, 30. 11. 1949 (StK 15007 und StK 30841).

76 Niederschrift der Abmachungen zwischen den Alliierten Hohen Kommissaren und dem Bundeskanzler, *Adenauer*, auf dem Petersberg bei Bonn (Petersberger Abkommen), 22. 11. 1949; *Dokumente zur Deutschlandpolitik* S. 274–277.

77 Im Washingtoner „Abkommen über verbotene und beschränkte Industrien“, das am 13. 4. 1949 von den drei Militärgouverneuren der Westzonen unterzeichnet worden war, hatten sich die Westmächte auf einen revidierten Demontageplan geeinigt; Abdruck beim *Harmssen* S. 168–174.

Staatsminister *Dr. Pfeiffer* spricht sich dafür aus, den Bundeskanzler einzuschalten; nachdem der Herr Ministerpräsident am Donnerstag nach Bonn fahre, könnte eine Besprechung über das Bundeskanzleramt zwischen ihm und Mr. McCloy herbeigeführt werden.

Es wird dann vereinbart, daß Ministerpräsident Dr. Ehard und Wirtschaftsminister Dr. Seidel am 7. Dezember 1949 sich zu Mr. Bolds begeben.⁷⁸

Ferner wird beschlossen, folgendes Communiqué herauszugeben:

Der Ministerrat beschäftigte sich in der Sitzung vom 6. Dezember 1949 eingehend mit einem Schreiben des Landeskommissars für Bayern, in dem die Demontage des Ofenhauses III der Vereinigten Aluminiumwerke in Töging angeordnet wird.⁷⁹ Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers beschloß der Ministerrat, durch den Herrn Ministerpräsidenten und den Wirtschaftsminister Vorstellungen beim Landeskommissar zu erheben. Darüber hinaus wird die Bundesregierung von der Auffassung der bayerischen Staatsregierung verständigt, damit von dort aus die erforderlichen Schritte beim Hohen Kommissar unternommen werden können, um eine Aufhebung des Befehls zu erreichen.⁸⁰

III. Gesetz über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner

Staatsminister *Krehle* teilt mit, dieser Gesetzentwurf⁸¹ habe lediglich den Zweck, eine aus dem Jahre 1945 stammende Verordnung des Arbeitsministeriums,⁸² deren Rechtsgültigkeit sowieso zweifelhaft sei, zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Damit werde eine Rechtsangleichung an das übrige Bundesgebiet erreicht.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.⁸³

IV. Umbau der Organisation Steffen⁸⁴

78 Vgl. Ehard an Bolds, 9. 12. 1949, betr. Demontage des Ofenhauses III der Aluminiumwerke Töging, im Nachgang zu dem Gespräch zwischen Bolds, Seidel und Ehard am 7. 12. 1949 (5 S.) (StK 15007).

79 Vgl. ferner die Behandlung des Dringlichkeitsantrags der SPD im Bayer. Landtag betr. Rückgängigmachung des Demontagebefehls für das 3. Ofenhaus des Aluminiumwerkes Töging, *StB. V* S. 294–299 (13. 12. 1949), S. 295–298 die Ausführungen des StMWi Seidel sowie Bayer. Staatsanzeiger 17. 12. 1949.

80 Bundeskanzler Adenauer brachte den Demontagebefehl für die Aluminiumwerke Töging bei der Besprechung mit den Hohen Kommissaren am 16. 12. 1949 zur Sprache; vgl. *Adenauer und die Hohen Kommissare 1949–1951* S. 70–74. Zu den weiteren intensiven Bemühungen der Staatsregierung, die Demontage zu verhindern, womit sie schließlich im April 1951 erfolgreich war, nachdem allerdings bereits einige Anlagen zur Lieferung als Reparationsgut in die USA abgebaut worden waren, vgl. im Detail StK 15007; s. ferner NL Ehard 1705.

81 Vgl. Krehle an Ehard, 5. 12. 1949, betr. Entwurf eines Gesetzes über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner; in der Anlage Entwurf mit Begründung (StK-GuV 794).

82 Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten und des Bayerischen Arbeitsministers vom 7. Dezember 1945 zur Abänderung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) über die Krankenversicherung der Rentner (Amtsblatt des Bayerischen Arbeitsministeriums 1946 S. 30).

83 Vgl. die kritischen Stellungnahmen des StMWi und des StMJu zu dem Entwurf, 10. und 12. 12. 1949. In der Stellungnahme Seidels hieß es u.a.: „Die Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten und des Bayerischen Arbeitsministers vom 7. 12. 1945, die nach dem Gesetzentwurf aufgehoben werden soll, hat nach dem 8. 5. 1945 Reichsrecht geändert und ist daher gemäß Art. 125 Nr. 2 des Bundesgrundgesetzes Bundesrecht geworden. Infolgedessen kann sie von Landes wegen nicht mehr aufgehoben werden (Art. 31 GrG). Daß für die Angelegenheiten der Sozialversicherung ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Ordnung nach Art. 72 Nr. 3 GrG besteht, kann wohl nicht geleugnet werden, zumal dieses Rechtsgebiet von jeher reichsrechtlich geregelt war. Das Staatsministerium für Wirtschaft glaubt, hierauf vor allem deswegen hinweisen zu sollen, weil andernfalls die von hier aus jeweils nachdrücklich vertretene Rechtsauffassung, wonach Art. 125 GrG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 zu lesen ist, Gefahr läuft, innerlich geschwächt zu werden und Schaden zu leiden, wenn die Voraussetzung für eine bundesgesetzliche Regelung nach Art. 72 Abs. 2 über Gebühr eingeschränkt wird.“ Vgl. ferner die Vormerkmale von Henle für Ehard, 10. und 16. 12. 1949. Letztere lautete: „Eine Besprechung bei Herrn Staatssekretär Dr. Grieser, an der [der] Sachbearbeiter des Wirtschaftsministeriums, Ministerialrat Dr. Kratzer, teilnahm, ergab Übereinstimmung darüber, daß die Aufhebung der bayerischen Verordnung aus dem Jahre 1945 aus sozialen und finanziellen Gründen notwendig ist. Meinungsverschiedenheiten bestanden über den Weg, auf dem sie aufgehoben werden kann. Es bieten sich drei Möglichkeiten an: a) Verordnung des Bundesarbeitsministers auf Grund von Ermächtigungen des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes. Diesen Weg will Herr Staatssekretär Dr. Grieser nicht gehen, da er den Bund mit dieser Angelegenheit nicht behelligen will, b) eine bayerische Verordnung, gegen die jedoch einzuwenden wäre, daß sie sich auf keine Grundlage berufen kann, c) ein bayerisches Gesetz, das mit dem Buchstaben des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren ist, da es in die Bundeszuständigkeit übergreift (Art. 125 GG). Staatssekretär Dr. Grieser besteht auf der Vorlage des Entwurfs. Da er der Herstellung der Rechtseinheit im Bunde dient, dürften die Zuständigkeitsbedenken zurückgestellt werden dürfen. Es handelt sich um einen Sonderfall“ (StK-GuV 794). MPr. Ehard leitete den Entwurf eines Gesetzes über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner am 14. 12. 1949 dem Landtagspräsidenten mit Begründung zu; *BBd. IV* Nr. 3227. Der Landtag beschloß das Gesetz am 18. 1. 1950. Der Senat stimmte am 25. 1. 1950 zu. – Gesetz über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner vom 6. Februar 1950 (GVBl. S. 49).

84 Vgl. Nr. 77 TOP III.

Staatsminister *Dr. Schlögl* gibt bekannt, eine Untersuchung, die er habe vornehmen lassen, habe ergeben, daß ein maßgebender Mann der Organisation Steffen entgegen dem Ministerratsbeschluß vom 10. September 1949⁸⁵ die Verkaufsstellen in den Flüchtlingslagern für zwei Monate mit Lebensmitteln voraus beliefert habe. Die Organisation Steffen habe damit eine Anordnung des Ministerrats sabotiert und mit Erfolg umgangen. Es sei kein Zweifel, daß die Leiter der Organisation in München davon Kenntnis gehabt hätten und es sei nun an der Zeit, Schluß zu machen.

Als Übergangslösung habe er folgendes vorgesehen:

1.) Herrn Steffen selbst werde die Leitung entzogen, der Name Organisation Steffen müsse verschwinden und durch die Bezeichnung „Bayerische Lagerversorgung“ ersetzt werden.

2.) Die Organisation werde einem Beamten seines Ministeriums unterstellt, damit nicht wieder ein ehemaliger Militärbeamter an der Spitze stehe.

3.) Die verantwortlichen Leiter in Regensburg werden entlassen.⁸⁶

4.) Es müßten die Vorbereitungen für eine langsame Liquidation getroffen werden.

Bisher sei es schwierig gewesen, irgend etwas durchzusetzen, weil die Leiter der Organisation Steffen sich des Schutzes der Besatzungsmacht erfreut hätten. Natürlich dürfe man nicht Gefahr laufen, daß bei der jetzt geplanten Neuregelung Bayern die wertvollen Lager verloren gingen.

Staatsminister *Dr. Kraus* bestätigt, daß es bisher schwierig gewesen war, eine Änderung herbeizuführen. Er halte es aber jetzt für dringend notwendig, vollkommen neu zu organisieren und schlage vor, auch das Finanzministerium einzuschalten. Nach allem, was er aus der Oberpfalz gehört habe, sei es höchste Zeit, die verantwortliche Persönlichkeit in Regensburg zu entlassen und diese Entlassung bekanntzumachen. Andererseits müsse aber verhindert werden, daß die Vermögenswerte und Lager in die Hand der Konsumvereine fielen, denn damit werde der Mittelstand noch mehr geschädigt. Er halte es nicht für schlecht, einen Verwaltungsrat, bestehend aus Vertretern der Staatskanzlei, des Finanz-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsministeriums, zu errichten.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Müller* spricht sich gegen diesen Vorschlag aus.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont, daß zunächst das wichtigste sei, eine entsprechende Überwachung einzurichten; dagegen glaube er nicht, daß man heute schon eine Entscheidung über die endgültige Neuorganisation treffen könne, da hierfür die Unterlagen fehlten. Er schlage deshalb vor, daß das Landwirtschaftsministerium für den Ministerrat ein Memorandum aufstelle, aus dem alle wichtigen Punkte ersichtlich seien, vor allem die Eigentumsverhältnisse, die Aufgaben, die Herkunft, die Bestände, die Überwachungsmöglichkeiten usw.

Der Ministerrat beschließt sodann, das Landwirtschaftsministerium solle zusammen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium ein Memorandum über die Organisation Steffen aufstellen und Vorschläge bezüglich der Liquidierung bzw. der vorläufigen Weiterführung unterbreiten.⁸⁷

Staatssekretär *Sühler* macht noch darauf aufmerksam, daß sich auch ein Untersuchungsausschuß des Landtags in zahlreichen Sitzungen mit der Organisation Steffen befaßt habe. Das Ergebnis könne man dahin zusammenfassen, daß die Organisation nur dann tätig werden dürfe, wenn Aufträge der Besatzungsmacht vorlägen oder der Staat als Kostenträger in Frage komme, außerdem solle eine allmähliche Liquidation erfolgen.⁸⁸

85 Gemeint ist der Ministerrat vom 3. 9. 1949; vgl. Nr. 77 TOP III.

86 Gemeint ist offenbar Eduard Lang, der Regierungsbeauftragte für das Flüchtlingswesen bei der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz, zu seiner Person s. Nr. 72 TOP III.

87 Vgl. die Denkschrift über die Entwicklung, die weitere Ausgestaltung der Organisation Steffen sowie über die Organisation „Volkshilfe“ (10 S.), undatiert und ungezeichnet (StK 14870).

88 Vgl. *Plöhm* S. 218–226 sowie den Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses zur Organisation Steffen, der am 22. 11. 1949 die Zustimmung des Landwirtschaftsausschusses des Landtags fand, *BbD.* IV Nr. 3063. Zum Fortgang s. Nr. 91 TOP VIII.

V. Abwicklung der Entnazifizierung⁸⁹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erinnert daran, daß Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayer. Landtags verlangt haben, daß der Abschluß der politischen Befreiung einem Ministerium zugeteilt werde.⁹⁰ Er habe mit Herrn Staatsrat *Dr. Hoegner*⁹¹ darüber gesprochen und ihm den Standpunkt des Kabinetts dargelegt. *Dr. Hoegner* habe Verständnis dafür gezeigt und wolle versuchen, auf den Rechts- und Verfassungsausschuß einzuwirken.

Im übrigen habe bekanntlich Staatssekretär a.D. *Sachs* den Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß der Entnazifizierung ausgearbeitet, den man am nächsten Montag am besten in einem außerordentlichen Ministerrat bespreche.⁹² Dies sei vor allem deswegen notwendig, weil am 16. Dezember 1949 eine Justizministerkonferenz stattfindet,⁹³ die sich mit dem Abschluß der Entnazifizierung zu befassen habe.⁹⁴

VI. Staatliche Erfassungsgesellschaft

Staatsminister *Dr. Seidel* berichtet über eine Versammlung der STEG⁹⁵ in Stuttgart, deren Gesellschafter bekanntlich die drei süddeutschen Länder der amerikanischen Zone und Bremen seien. Die Gesellschaft habe aus der Verteilung des sogenannten Beutegutes einen größeren Gewinn erzielt, dann habe sie das sogenannte Amerikageschäft durchzuführen gehabt, bei dem ein außerordentlich hoher Verlust entstanden sei.⁹⁶ Es habe sich dagegen in der Hauptsache um die Abwicklung von Material gehandelt, das die Besatzungsmacht auf Besatzungskosten gekauft, aber nicht mehr gebraucht habe. Von amerikanischer Seite sei bereits erklärt worden, daß nicht daran zu denken sei, daß die Besatzungsmacht den Verlust übernehme. Sein Vorschlag, der Bundestag solle drei Mitglieder in den Aufsichtsrat schicken, sei in Bonn recht kühl aufgenommen worden, und man müsse wohl damit rechnen, daß der Bundestag oder die Bundesregierung sich nicht als Rechtsnachfolger des Wirtschaftsrats betrachteten. Das habe zur Folge, daß das Defizit von den Gesellschaftern, also den Ländern der amerikanischen Zone, getragen werden müsse.

Heute wolle er nur diese Frage einmal aufwerfen. Es werde aber bald notwendig sein, sich im Ministerrat eingehend damit zu befassen.

Staatsminister *Dr. Pfeiffer* weist darauf hin, daß der frühere Präsident des Wirtschaftsrats, *Dr. Köhler*,⁹⁷ verantwortlich sei, da er den Vertrag über das Amerikageschäft unterschrieben habe, demzufolge die STEG die amerikanischen Lager habe übernehmen müssen ohne jede Möglichkeit, sie auf Inhalt und Güte der Waren zu überprüfen. Das sei wohl auch der Grund, warum jetzt der Bundestag versuche, aus der Sache herauszukommen. Man könne wohl sagen, daß Leichtfertigkeit und Geltungsbedürfnis gewisser Leute mit ein Grund dafür gewesen seien, daß dieses Defizit entstanden sei.

89 Vgl. Nr. 87 TOP IV.

90 Dies geschah anlässlich der Beratung des im Ministerrat am 15. 11. 1949 (Nr. 85 TOP I) beschlossenen Antrags (*BBd.* IV Nr. 3055). Der Rechts- und Verfassungsausschuß faßte folgenden Beschluß: „Der Ausschuß sieht einstimmig von einer weiteren Beratung des Antrags der Staatsregierung ab, da er gemäß Art. 50 der Verfassung der Auffassung ist, der Herr Ministerpräsident könne den Geschäftsbereich nur entweder selbst übernehmen oder ihn einem anderen Minister zur Abwicklung übertragen“; Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, 22. 11. 1949 (MSo 637). Zum Fortgang s. Nr. 100 TOP II sowie *BBd.* IV Nr. 3463.

91 Zu seiner Person s. Nr. 55 TOP IV.

92 *Sachs* an *Ehard*, 25. 11. 1949, in der Anlage „Denkschrift betreffend den Abschluß der Entnazifizierung in Bayern“ (5 S.) (MSo 637); *Sachs* an *Ehard*, 28. 11. 1949: „In meinem Schreiben vom 25. 11. 49 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß ich einen Gesetzentwurf erst vorlegen kann, wenn sich die übrigen Staatsministerien geäußert haben. In Anbetracht der vorrückenden Zeit und des Inkrafttretens des hessischen Gesetzes habe ich nunmehr der Staatskanzlei schon jetzt einen Gesetzentwurf vorgelegt, um die Angelegenheit schneller vorwärts zu treiben.“ (StK-GuV 791). *Sachs* an StK, 29. 11. 1949, mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Bayern (StK-GuV 791 und MSo 637).

93 Zur Sitzung des Justizkollegiums (Justizministerkonferenz) am 16./17. 12. 1949 in Düsseldorf s. Nr. 92 TOP I.

94 Zum Fortgang s. Nr. 89 TOP I.

95 Aufgabe der Staatlichen Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m.b.H. (StEG) waren die Übernahme, Verwaltung und Verwertung des Rüstungs- und Beutegutes aus ehemaligem dt. und amerikanischen Besitz in der amerikanischen Besatzungszone im Auftrag und für Rechnung der drei Länder der US-Zone; vgl. *Vogel*, Westdeutschland II S. 55–71.

96 Zum Amerikageschäft der StEG vgl. *Vogel*, Westdeutschland II S. 70 Anm. 24 und 25; s. ferner „Hohe Verluste beim Kauf amerikanischer Heeresgüter“ *SZ* 18. 8. 1949 sowie im Detail MWi 11968.

97 Zu seiner Person s. Nr. 55 TOP I.

Staatsminister *Dr. Seidel* sichert zu, daß die notwendigen Unterlagen in kurzer Zeit fertiggestellt seien und dann der Bayer. Staatskanzlei zugehen würden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Regierungsdirektor

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Anton Pfeiffer
Staatsminister